99103003064000

Stiftungsverzeichnis Löschung

Heruntergeladen am 05.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013149/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103003064000
Leistungsbezeichnung I	Stiftungsverzeichnis Löschung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung beziehungsweise Auflösung einer Stiftung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stiftung auflösen, Stiftung aufheben, Stiftung im Stiftungsverzeichnis löschen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Stiftungsaufsicht
Handlungsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane § 87a Aufhebung der Stiftung
Teaser	Die Selbstauflösung einer Stiftung ist ausgeschlossen. Eine Aufhebung beziehungsweise Auflösung einer Stiftung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und in einem formellen Verfahren erfolgen.
Volltext	Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung von Amtes wegen auf beziehungsweise genehmigt die Auflösung der Stiftung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dann erfolgt die Löschung aus dem Stiftungsverzeichnis.
Erforderliche Unterlagen	Zur detaillierten Abstimmung wenden Sie sich bitte an die Stiftungsaufsicht
Voraussetzungen	• Die Stiftung muss ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. • Beschluss, des zuständigen Stiftungsorgans mit in Satzung festgelegter Mehrheit erforderlich. • Stiftungszweck kann nicht erfüllt werden.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Die Stiftung muss ihren Rechtssitz in Hamburg haben. Wenden Sie sich für das Verfahren bitte an die Stiftungsaufsicht.
Bearbeitungsdauer	Die Löschung im Stiftungsverzeichnis erfolgt zeitnah nach abschließender Prüfung.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Dienstleistung kann nur von Stiftungen beantragt werden.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf vorgesehen
Kurztext	• Aufhebung beziehungsweise Auflösung einer Stiftung • Löschung im Stiftungsverzeichnis vornehmen lassen • Auf Antrag oder von Amts wegen • Beschluss, des zuständigen Stiftungsorgans mit in Satzung festgelegter Mehrheit erforderlich. • gesetzliche Voraussetzungen müssen vorliegen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)